

# Amtsblatt

## für die Stadt Braunsbedra



10. Jahrgang

Braunsbedra, den 13. Juni 2024

Nummer 36

Friedhofsgebührensatzung ev. Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal

Seite 1-2

Impressum

Seite 1

## Bekanntmachung

### Friedhofsgebührensatzung

#### für die Friedhöfe

#### im Evangelischen Kirchengemeindeverband Unteres Geiseltal

Der Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 16.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Atzendorf, Beuna, Blösien, Geusa, Reipisch und Zscherben gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### § 2

##### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <b>pro Jahr der Nutzung</b>	
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle</b>	25,00
	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särge und bis zu 4 Urnen)	
1.2	<b>Kindergabstätten</b>	
1.2.1	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	17,00
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	

1.3

#### Urnengrabstätten

1.3.1	<b>Urnenwahlgrabstätten, mind. 0,50 m<sup>2</sup>, je Grabstelle</b>	
1.3.1.1	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	20,00
1.3.1.2	<b>Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt</b>	25,00

einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger.

Die Kosten der Namensnennung verbleiben bei den Nutzungsberechtigten in Verbindung mit den Steinmetzunternehmen.

1.4

#### Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1	<b>Reservierung</b>	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die <b>jährliche Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	<b>Verlängerung</b>	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die <b>jährliche Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der <b>jährlichen Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	

2.

2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>	15,00
	<i>(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</i>	

#### Hinweis zu den Berechnungen:

Einzelerdwahlgrabstätte = 15,00 €  
 Doppelerdwahlgrabstätte = 30,00 €  
 Urnenwahlgrabstätte, mehrstellig (3 Urnen) = 45,00 €  
 Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (2 Urnen) = 30,00 €

4.

4.	<b>Nutzung der Kirchen</b>	50,00
	<b>Friedhöfe: Atzendorf, Beuna, Blösien und Geusa</b>	



5.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
5.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal wird in den Amtsblättern der Stadt Merseburg und in Braunsbedra öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.

Friedhofsträger:

Merseburg, den 16.5.24

Ort, den



Vorsitz des Gemeindekirchenrates

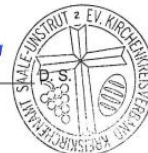
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg,  
24.05.2024

Ort, den



Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal am 16.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Atzendorf, Beuna, Blösen, Geusa, Reipisch und Zscherben wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.05.2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/FH324.1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des evangelischen Kirchengemeindeverbandes Unteres Geiseltal wird hiermit ausfertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg,  
24.05.2024

Ort, den



Amtsleiter: Gottfried Flammiger